

Entwurf 18.03.11

Vorblatt

**Entwurf eines
Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012
im Land Nordrhein-Westfalen**

A. Problem

Beamte, Richter und Versorgungsempfänger haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer – zuletzt zum 01.03.2010 um 1,2 % erhöhten – Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben mit Vereinbarung vom 10. März 2011 für ihre Tarifbeschäftigten eine Einmalzahlung von 360 Euro sowie eine Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. April 2011 um 1,5 vom Hundert beschlossen. Ab dem 1. Januar 2012 sollen die Entgelte um weitere 1,9 vom Hundert erhöht werden sowie anschließend einheitlich um weitere 17 Euro pro Monat. Für die Auszubildenden ist eine Einmalzahlung in 2011 von 120 Euro vereinbart worden sowie neben den linearen Erhöhungen von 1,5 und 1,9 vom Hundert eine weitere Erhöhung der Ausbildungsvergütung um einheitlich 6 Euro monatlich im kommenden Jahr.

Die Landesregierung hat in den vergangenen Monaten wiederholt zugesagt, das Ergebnis der Tarifverhandlungen wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Die für die Tarifbeschäftigten vereinbarten Erhöhungen sollen zeitnah auch an die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger ausgezahlt werden; dies ist nur auf Grund einer gesetzlichen Regelung möglich.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die für die Tarifbeschäftigten der Länder vereinbarten Bezügerhöhungen wirkungs- und zeitgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Da die Bezügerhöhungen - wie bei den Tarifbeschäftigten - möglichst kurzfristig und zeitgleich bei den Betroffenen ankommen sollen, ist die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in einem stark verkürzten Verfahren notwendig.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Anpassungen der Dienst - und Versorgungsbezüge führen zu Haushaltsmehraufwendungen im Land in Höhe von 301 Mio. Euro in 2011 und von jeweils 615 Mio. Euro in den Folgejahren.

Die Landesregierung hat die genannten Mehraufwendungen bereits im Entwurf des Haushaltsplans 2011 und bei der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

E. Zuständigkeit

Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherrn des Landes treten Mehraufwendungen in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H. Befristung

Im Hinblick auf die allgemeinen Befristungsvorgaben im Land wird das Anpassungsgesetz auf fünf Jahre zum Jahresende befristet.